

UMGANG MIT POPULISTISCHEN POSITIONEN

Hinweise im Blick auf die Kirchenvorstandswahl 2018

In den letzten Monaten gab es eine Reihe von Anfragen aus Kirchenvorständen und kirchlichen Einrichtungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Umgang mit Menschen, die links- oder rechts-populistische Positionen vertreten bzw. einer links- oder rechtspopulistischen Partei angehören und ein kirchliches Amt, z.B. im Kirchenvorstand, innehaben oder sich für ein solches Amt bewerben.

RECHTLICHE HINWEISE ZUR MITGLIEDSCHAFT IM KIRCHENVORSTAND

Eine Mitgliedschaft oder ein Amt in einer links- oder rechtspopulistischen Partei ist für sich genommen kein Grund, jemanden von der Kirchenvorstands-Arbeit oder der -Wahl auszuschließen, sofern sich diese Partei im Rahmen des geltenden Rechts bewegt. Maßgeblich für die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist § 8 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes (KVBG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: § 8 Absatz 1 KVBG lautet:

§ 8 Wählbarkeit: (1) *Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.*

Einige politische Parteien vertreten zwar in einzelnen Punkten Positionen, die im Widerspruch zu den Haltungen stehen, für die die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers eintritt (dazu näher unter 3.). Gleichwohl reicht allein die Mitgliedschaft in einer populistischen Partei nicht aus, um jemanden für nicht wählbar zu erklären. Vielmehr sind jeweils im Einzelfall Äußerungen oder Handlungen einer einzelnen Person zu prüfen: Wenn sich jemand, der für ein kirchliches Amt kandidieren möchte, menschenverachtend, ausgrenzend, rassistisch, jüden- oder islamfeindlich äußert, sich gegen die ungestörte Religionsausübung ausspricht oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt, ist zu prüfen, ob diese Person der im Gesetz (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KVBG) genannten Erwartung entspricht oder nicht.

Wer beurteilt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat wählbar ist oder nicht?

In erster Linie der Kirchenvorstand. Er prüft die Wahlvorschläge darauf, ob sie den Vorschriften des KVBG entsprechen. Es gibt aber keine allgemeine Überprüfung der politischen Einstellung von Kandidatinnen und Kandidaten. Der Kirchenvorstand würde also nur dann die Wählbarkeit genauer prüfen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat durch menschenverachtende, ausgrenzende, rassistische, jüden- oder islamfeindliche o.ä. Äußerungen oder Aktivitäten auffällt und v.a. wenn diese oder dieser sich nachweislich öffentlich derartig äußert (z.B. in öffentlichen Diskussionen oder Leserbriefen, aber auch in sozialen Medien, in Blogs oder anderen Medien). In Zweifelsfällen kann sich der Kirchenvorstand an den Kirchenkreisvorstand oder an die Rechtsabteilung des Landeskirchenamtes (Referat 76 – Oberkirchenrätin Burmeister) wenden.

Kann eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher entlassen werden?

Die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers regelt § 41 des KVBG. § 41 KVBG lautet:

§ 41 Entlassung von Kirchenvorstehern *Ist ein Kirchenvorsteher anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt auszuüben, so hat der Kirchenkreisvorstand ihn aus dem Amt zu entlassen. Hat ein Kirchenvorsteher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Kirchen-*

kreisvorstand ihm eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen.

Wie bei der Wählbarkeit gilt, dass weder die Mitgliedschaft in einer Partei noch die Übernahme eines Amtes in einer Partei alleine ein Grund dafür sein können, ein Mitglied aus einem Kirchenvorstand zu entlassen. Im Einzelfall können auch hier menschenverachtende, ausgrenzende, rassistische, jüden- und islamfeindliche o.ä. Äußerungen den Ausschlag dafür geben, eine Kirchenvorsteherin bzw. einen Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand zu entlassen.

Wer ist zuständig für die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers?

Der Kirchenkreisvorstand. Er wird in der Regel auf Grund eines Entlassungsantrages der Kirchengemeinde tätig. Vor einer Entscheidung über die Entlassung sind die betroffene Kirchenvorsteherin oder der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Eine Entlassung ist Ultima ratio. § 41 KVBG sieht bei Pflichtverletzungen von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen ein gestuftes Vorgehen vor: Vor einer Entlassung kann der Kirchenkreisvorstand der Kirchenvorsteherin oder dem Kirchenvorsteher eine Ermahnung erteilen.

ANMERKUNGEN ZUR AUSEINANDERSETZUNG MIT RECHTSPOPULISTISCHEN ODER RECHTSEXTREMEN POSITIONEN

Wir bitten darum, dass sich Kirchenvorstände und kirchliche Einrichtungen präventiv sowohl intern als auch in der Öffentlichkeit mit rechtspopulistischen oder rechtsextremen Positionen inhaltlich auseinandersetzen. Das Ziel ist keinesfalls eine Verurteilung oder Abgrenzung von Menschen, die mit solchen Inhalten sympathisieren. Es geht um eine Diskussion, die Ängste und Zweifel von Menschen ernst nimmt. Gleichzeitig muss aber auch offen benannt werden, warum solche Positionen grundlegenden kirchlichen Überzeugungen widersprechen.

Die Arbeitsfelder Friedensarbeit und Weltanschauungsfragen im Haus kirchlicher Dienste, die Initiative Kirche für Demokratie gegen Rechtsextremismus (IKDR), die Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche und die Rechtsabteilung des Landeskirchenamtes sind hier gerne bereit, auf theologisch-argumentativer sowie rechtlicher Ebene Unterstützung zu leisten.

Leitende Gedanken für die Auseinandersetzung mit rechtspopulistischen oder rechtsextremen Positionen sind zum Beispiel:

- 1** Alle Menschen sind von Gott nach seinem Bilde geschaffen (1. Mose 1,27). Darauf beruht nach biblischem Verständnis ihre Würde als Menschen. In der Gottesebenbildlichkeit gründen auch die mit der Würde gegebenen unveräußerlichen Menschenrechte, die für alle Menschen in gleicher Weise gelten und im Grundgesetz formuliert sind.
- 2** „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ (3. Mose 19,18; Lk 10,27; u.a.). Die Ausführungen Jesu machen deutlich, dass es bei der/dem Nächsten keine Einschränkungen gibt, sondern alle Menschen gemeint sind, besonders aber die „unter die Räuber gefallenen“ und die Schwachen (Mt 25,40). In diesem Zusammenhang ist auch der besondere Schutz des Geflüchteten und Fremden zu betonen (2. Mose 22,20).
- 3** In der Kirche sind die Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden aufgehoben. Nach dem vom Apostel Paulus überlieferten Wort gilt: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28). Der christliche Glaube entfaltet diese verbindende Kraft nicht nur innerhalb der Kirche, sondern auch im Blick auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Für die Landeskirche ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat die beste Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Menschen und die Übernahme politischer Verantwortung. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes gewährleistet die Menschenwürde, die Religionsfreiheit und die anderen Grundrechte. Wir können nicht akzeptieren, wenn diese Ordnung im öffentlichen Diskurs und im Streit um politische Positionen in Frage gestellt wird.

Grenzen im Diskurs werden insbesondere erreicht, wenn es zu menschenverachtenden, ausgrenzenden, rassistischen, jüden- oder islamfeindlichen Äußerungen von Parteien oder ihren Vertreterinnen und Vertretern kommt. Ebenso, wenn zu Gewalt aufgerufen wird, die freie Meinungsäußerung begrenzt werden soll oder Hassparolen ausgerufen werden. Unter diesen Voraussetzungen sollte einem Diskurs von kirchlicher Seite kein öffentlicher Raum gegeben werden.

HINWEIS

Ein Angebot der Initiative „Kirche für Demokratie – gegen Rechtsextremismus“ in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (IKDR):

Kirchengemeinden, die sich mit dem Thema Rechtspopulismus befassen wollen, vermittelt die IKDR gern Referentinnen und Referenten bzw. Workshopleiterinnen und Workshopleiter. Als besonderes Angebot werden die ersten fünf Veranstaltungen, wenn sie in Kooperation mit der IKDR durchgeführt werden, mit bis zu 300,- Euro von der IKDR gefördert.

www.ikdr-haus.kirchlicher.dienste.de

Wenn Sie auf dieses Angebot zukommen wollen, wenden Sie sich bitte an einen der beiden folgenden Geschäftsführer der IKDR.

ANSPRECHPARTNER

Initiative „Kirche für Demokratie – gegen Rechtsextremismus“ in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (IKDR)

Pastor Jürgen Schnare,

Beauftragter für östliche Religionen
und Weltanschauungsfragen

Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth.
Landeskirche Hannovers,
Archivstraße 3, 30169 Hannover

Telefon: 0511-1241-140

Fax: 0511-1241-941

Mobil: 0170-4893347

E-Mail: schnare@kirchliche-dienste.de

www.religionen-kulte-sekten.de

Pastor Lutz Krügener,

Beauftragter Friedensarbeit

Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth.
Landeskirche Hannovers,
Archivstraße 3, 30169 Hannover

Telefon: 0511-1241-560

Fax: 0511-1241-941

E-Mail: kruegener@kirchliche-dienste.de

[www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/
frieden/startseite](http://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/frieden/startseite)